

Berechnung der Steuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge

1. Allgemeines

Kapitaleistungen aus Vorsorge werden gemäss § 39 StG gesondert besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr, in dem sie zugeflossen sind. Gemäss § 39 Abs. 2 StG wird die einfache Steuer (Staats- und Gemeindesteuer) für Kapitaleistungen aus Vorsorge zum Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/15 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt jedoch mindestens 2 % für Verheiratete in ungetrennter Ehe und 2.5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Die Sozialabzüge gemäss § 36 StG werden nicht gewährt.

Die Höhe der geschuldeten Steuern auf Kapitaleistungen aus Vorsorge kann auch mit Hilfe des Steuerkalkulator auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung unter www.tg.ch/steuern berechnet werden.

2. Satzbestimmungen bei mehreren Kapitaleistungen

Kapitaleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für die Berechnung des Steuersatzes zusammengerechnet, wenn sie im gleichen Jahr zur Besteuerung gelangen. Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, wenn sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau Kapitalzahlungen erhalten haben.

Bei der Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern werden gemäss § 39 Abs. 4 StG mehrere Kapitaleistungen oder Entschädigung zusammen und zum Gesamtwert besteuert, wenn sie innert 5 Jahren wegen des gleichen Ereignisses oder aus der gleichen Quelle ausgerichtet werden. Dabei werden Ehemann und Ehefrau einzeln betrachtet. Die Frist beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Kapitaleistung. Bereits vorgenommene Veranlagungen werden revidiert.

3. Beispiele Berechnung Staats- und Gemeindesteuern

3.1. Berechnungsbeispiel einzelne Kapitaleistung aus Vorsorge

Kapitaleistung aus Säule 2 an einen verheirateten Steuerpflichtigen	Fr.	300'000
Satzbestimmung (1/15 von Fr. 300'000)	Fr.	20'000
Progressionssatz Verheiratete für ein Einkommen von Fr. 20'000		2.2700 %
Einfache Steuer (2.2700 % von Fr. 300'000)	Fr.	6'810

Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuereffuss der Wohngemeinde multipliziert.

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommenssteuer im StG entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

3.2. Berechnungsbeispiel mehrere Kapitalleistungen im gleichen Jahr

Kapitalleistung 2002: Säule 2 Ehemann	Fr. 400'000
Kapitalleistung 2002 Säule 3a Ehemann	Fr. 75'000
Kapitalleistung 2002 Säule 3a Ehefrau	<u>Fr. 125'000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2002 Ehemann und Ehefrau	Fr. 600'000
Satzbestimmung (1/15 von Fr. 600'000)	Fr. 40'000
Progressionssatz Verheiratete für ein Einkommen von Fr. 40'000	3.7675 %
Einfache Steuer (3.7675 % von Fr. 600'000)	Fr. 22'605

Alle im gleichen Jahr ausbezahlten Kapitalleistungen aus Vorsorge werden für die Satzbestimmung zusammengezählt. Die Zusammenrechnung erfolgt auch bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten. Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss der Wohngemeinde multipliziert.

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommenssteuer im StG entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

3.3. Berechnungsbeispiel mehrere Kapitalleistungen innert 5 Jahren

Kapitalleistung 2002: Säule 3b (infolge körperlicher Nachteile)	Fr. 200'000
Kapitalleistung 2003: Säule 3b (infolge körperlicher Nachteile)	<u>Fr. 400'000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2002 und 2003	Fr. 600'000
Satzbestimmung (1/15 von Fr. 600'000)	Fr. 40'000
Progressionssatz Verheiratete für ein Einkommen von Fr. 40'000	3.7675 %
Einfache Steuer (3.7675 % von Fr. 600'000)	Fr. 22'605

Für die Satzbestimmung werden die Kapitalleistungen 2002 und 2003 aus Säule 3b (infolge körperlicher Nachteile) zusammengezählt, da sie aufgrund des gleichen Ereignisses ausbezahlt worden sind. Für die Berechnung der geschuldeten Steuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss der Wohngemeinde multipliziert. Eine im Jahr 2002 bereits vorgenommene Veranlagung wird im Jahr 2003 entsprechend revidiert.

Der Progressionssatz kann der Tabelle Einfache Einkommenssteuer im StG entnommen werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.

4. Berechnung der direkten Bundessteuer

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gemäss Art. 38 DBG gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zu 1/5 der ordentlichen **Pränumerandotarife** gemäss DBG berechnet. Die Sozialabzüge gemäss Art. 35 DBG werden nicht gewährt.

Mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge im gleichen Jahr werden für die Satzbestimmung zusammengerechnet. Im Gegensatz zu den Staats- und Gemeindesteuer werden Kapitalleistungen aus Vorsorge aus anderen Jahren für die Satzbestimmung in keinem Fall hinzugezogen.

4.1. Berechnungsbeispiel direkten Bundessteuer

Kapitalleistung 2002: Säule 2 Ehemann	Fr. 400'000
Kapitalleistung 2002 Säule 3a Ehemann	Fr. 75'000
Kapitalleistung 2002 Säule 3a Ehefrau	<u>Fr. 125'000</u>
Total Kapitalleistungen aus Vorsorge 2002 Ehemann und Ehefrau	Fr. 600'000
Direkte Bundessteuer bei einem Einkommen von Fr. 600'000	
Steuertarif Verheiratete, Progressionssatz 11.2112 %	Fr. 67'267.00
Geschuldete Steuer 1/5 von Fr. 67'267	Fr. 13'453.40

Der Progressionssatz kann aufgrund des Tarifs für die direkte Bundessteuer berechnet werden. Massgebend ist der Steuertarif im Auszahlungsjahr.